

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	14.05.2025

<b>Verfasser:</b> Ursula Hatzmann	<b>Fachbereich 4</b>
-----------------------------------	----------------------

### **Tagesordnung:**

#### **16. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig; Sachlicher Teilflächennutzungsplan Photovoltaik; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Auftragsvergaben**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

### **Sachverhalt:**

Die Fa. wiwi consult GmbH & Co.KG (wiwi) ist als Projektentwickler tätig und plant in Kooperation mit der Fa. Vattenfall die Errichtung einer größeren Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Bell und Wehr. Die Ortsgemeinde Bell selbst hat dort mehrere große Grundstücke im Eigentum. Zuletzt waren die Firmen Vattenfall und wiwi auch daran interessiert, in diesem Bereich neben der Photovoltaikanlage auch mehrere Windenergieanlagen zu errichten und hatten vor längerer Zeit einmal die grundsätzliche Planungsabsicht in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates auch vorgestellt. Zwischenzeitlich waren die Voruntersuchungen abgeschlossen. Die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen haben die Firmen Vattenfall und wiwi aus mehreren Gründen dazu bewogen, von dem Projekt Windenergieanlagen an diesem Standort bis auf Weiteres Abstand zu nehmen. Das Interesse an der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht nach wie vor.

Die Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll, befinden sich derzeit bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich. Ergänzend dazu ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans durch die Verbandsgemeinde notwendig. In die Planung soll ein Bereich mit einer Größe von ca. 39 ha einbezogen werden, wie in der Anlage dargestellt.

Der Gemeinderat Bell hat den erforderlichen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage In den drei Gemeinden“ in seiner Sitzung am 16.12.2024 gefasst.

Die Ortsgemeinde beantragt bei der Verbandsgemeinde Mendig die entsprechende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans vorzunehmen, damit die Bauleitplanung im Parallelverfahren nach § 8 BauGB durchgeführt werden kann.

Durch die gesetzlichen Vorgaben ist neben der derzeit vorliegenden konkreten Flächenplanung für die Photovoltaikanlage auch eine Potentialanalyse für das gesamte restliche Verbandsgemeindegebiet vorzunehmen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht im Zusammenhang mit dem Darstellungsprivileg, d.h. der Teilflächennutzungsplan entfaltet die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen können die Gemeinden die Zulässigkeit von einzelnen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben steuern.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

Der Verbandsgemeinde Mendig entstehen durch das Verfahren keine Kosten, da der Projektträger die Übernahme der anfallenden Kosten zugesichert hat. Eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung liegt vor. Entsprechende Angebote wurden seitens der Verwaltung bereits angefordert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat Mendig beschließt eine 16. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Mendig als sachlichen Teilflächennutzungsplan Photovoltaik gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Weiter beschließt der Verbandsgemeinderat Mendig die Vergabe der erforderlichen Aufträge, deren Kosten durch den Investor vollumfänglich übernommen werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Auftragsschreiben zu unterzeichnen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenenthaltungen